

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

BVS - Charlottenstraße 79/80 - 10117 Berlin

**RA Wolfgang Jacobs** Geschäftsführung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Telefon: 030 255 938 0 Telefax: 030 255 938 14

E-Mail: info@bvs-ev.de

Internet: www.bvs-ev.de

Per E-Mail: RA2@bmjv.bund.de

Ihre Nachricht Ihr Zeichen.

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum 02.07.2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie Anderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

AZ: 3700/26-R1 100/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfes und die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir hiermit gerne nachkommen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die beabsichtigte Änderung in § 144 Absatz 1 Satz 1 der ZPO, wo die Textfassung "Begutachtung durch Sachverständige" durch "Hinzuziehung von Sachverständigen" ersetzt werden soll.

Diese Änderung des Wortlautes wird von uns ausdrücklich begrüßt. Sie setzt inhaltlich einen Vorschlag um, der vom BVS dem Ministerium bereits vor Jahren unterbreitet wurde. Mit dieser Änderung des Wortlautes von "Begutachtung" zu "Hinzuziehung" von Sachverständigen wird eine

Seiten 1 von 3

I www.bvs-ev.de



Öffnung und zugleich Präzisierung vorgenommen, die eine Inanspruchnahme von Sachverständigen durch die Gerichte bereits in einem frühen Stadium eines anhängigen Rechtsstreites ermöglicht.

Die zunehmende "Technisierung" von Rechtsstreitigkeiten durch immer kompliziertere Sachverhalte und Streitgegenstände verlangt den an einem Rechtsstreit beteiligten Juristinnen und Juristen einen derart hohen fachtechnischen Kenntnisstand ab, der bei diesen weder vorausgesetzt noch erwartet werden kann. Dies führt nach Informationen aus den Reihen der im BVS zusammengeschlossenen etwa 4.000 Sachverständigen zunehmend zur Abfassung von Beweisbeschlüssen, die von den dann durch die Gerichte zur Gutachtenerstattung herangezogenen Sachverständigen häufig mittels entsprechender Anregungen und Hinweise an das Gericht präzisiert werden müssen, um eine gerichtsgutachterliche Bearbeitung in dem vom Gericht erwarteten Umfang möglich zu machen. In zeitlicher Hinsicht belastet dies den Rechtsstreit und führt vielfach zu vermeidbaren Verzögerungen.

Weiterhin setzen Sachverständige sich mit an das Gericht gerichteten Anregungen und Vorschlägen zur Präzisierung technischer Fragen- und Aufgabenstellungen bei Beweisbeschlüssen häufig Ablehnungsanträgen durch eine oder sogar beide Prozessparteien wegen des behaupteten Vorliegens eines Anscheines der Befangenheit aus. Ist dann die Heranziehung anderer Sachverständiger erforderlich, führt auch dies in zunehmendem Maße zu vermeidbaren zeitlichen Verzögerungen eines Rechtsstreites mit der Folge einer unnötigen Belastung der Gerichte in personeller und damit auch letztendlich finanzieller Hinsicht.

Sachverständige von Seiten der Gerichte bereits im Vorfeld des Erlasses eines Beweisbeschlusses beratend hinzuziehen zu können, stellt daher einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zur Prozessökonomie dar. Wie uns aus Erfahrungsberichten befreundeter nationaler



Sachverständigen als gerichtliche Berater in einem sehr frühen Stadium eines Rechtsstreites als positiv beurteilt. Gerade in Frankreich ist diese Hinzuziehung von Sachverständigen als Berater des Gerichtes in der beschriebenen Form die Regel, stellt hingegen in Deutschland, obwohl vom Prozessrecht bereits bisher ermöglicht, eine Ausnahme dar.

Der BVS unterstützt daher die Überlegungen, den Wortlaut des § 144 Absatz 1 Satz 1 ZPO in der vorgeschlagenen Weise zu ändern.

Gerne stehen wir für ein Gespräch oder ergänzende Hinweise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Wolfgang Jacobs

BVS Geschäftsführer